

RS OGH 2004/1/30 28R428/03x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2004

Norm

KO §63 Abs1

Rechtssatz

Für die Beurteilung der (örtlichen) Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Einbringung des Konkurseröffnungsantrages maßgebend. Spätere Änderungen in den Zuständigkeitsvoraussetzungen, auch wenn sie vor Konkurseröffnung eintreten, sind ohne Einfluss auf die einmal begründete Zuständigkeit.

Entscheidungstexte

- 28 R 428/03x

Entscheidungstext OLG Wien 30.01.2004 28 R 428/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000400

Dokumentnummer

JJR_20040130_OLG0009_02800R00428_03X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at